

Wikimedia Deutschland e. V. – Postfach 61 03 49 – 10925 Berlin

An den  
Innen- und Rechtsausschuss  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Berlin, 3. Februar 2014

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/2367**

**Stellungnahme – Gesetz zur Stärkung der Partizipation auf Kommunal- und Kreisebene**

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Frau Schönfelder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der PIRATEN –  
Drucksache 18/1040.

Wikimedia Deutschland - Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens ist ein in Berlin ansässiger  
gemeinnütziger eingetragener Verein, zu dessen Aufgaben die Förderung der Erstellung und Verbreitung  
von Inhalten unter Freier Lizenz zählen. Freie Lizenzen bedeuten in diesem Fall Lizenzmodelle für  
urheberrechtlich geschützte Werke, die von jedermann für beliebige Zwecke – auch kommerziell –  
nachgenutzt werden können. Die Verwendung Freier Lizenzen schafft gleichermaßen Rechtssicherheit für  
Werkschaffende wie Nachnutzende.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bekräftigt die Zulässigkeit von Film- und Tonaufzeichnungen aus  
öffentlichen Sitzungen von Gemeindevertretungen und verpflichtet Gemeinden und Kreise zur Schaffung  
von einer gemeinsamen Mediathek, um Aufzeichnungen aus diesen Sitzungen dauerhaft bereitzustellen.

Aus unserer Sicht fällt auf, dass im Gesetzesentwurf von offenen Lizenzen gesprochen wird. Es kann davon  
ausgegangen werden, dass mit diesem Ausdruck hinreichend klar umrissen ist, welche Art von Lizenzen  
geeignet sind, es stünde den Kommunen letztlich frei, aus der Liste von allgemein anerkannten Lizenzen  
eine für Inhalte geeignete auszuwählen: <http://opendefinition.org/licenses/>. Auf mittlere Sicht hin wäre es  
wünschenswert, wenn es auf eine landesweit einheitliche existierende und allgemein akzeptierte Lizenz  
hinausliefe, beispielsweise Creative Commons Zero <http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>  
oder Creative Commons Attribution 4.0 International <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Zweitens ergibt sich für uns nicht eindeutig, wer genau die Aufzeichnungen anfertigt. Alleine aus der rechtlichen Möglichkeit heraus sehen wir keinen Automatismus, dass dies auch erfolgen wird. Rechtlich und organisatorisch naheliegend wäre es, die Aufzeichnungen durch die Gemeinden selbst anfertigen zu lassen, damit diese auch unter Freie Lizenz gestellt und über die Mediathek verfügbar gemacht werden können. Sofern eine Aufzeichnung durch Dritte erfolgt, wären die Gemeinden nur dann zur Verfügbarmachung nach §35 (5) Satz 1 Gemeindeordnung, respektive §30 (5) Satz 1 in der Lage, wenn sie von den jeweiligen Rechteinhabern diesbezügliche Nutzungsrechte erhalten oder diese von sich aus die Aufzeichnungen unter einer für die Mediathek geeigneten Freien Lizenz bereitstellen.

Die in der Begründung vorgebrachten Argumente für die Anfertigung und Verfügbarmachung von Aufzeichnungen von Sitzungen der Gemeinde- und Kreistage und ihrer Ausschüsse überzeugen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Mathias Schindler